

Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich, Angebote, Vertragsabschluss, Vertragsänderungen

1.1 Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen des Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Einkaufsbedingungen von Otto; diese gelten auch für alle künftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als Otto ihnen ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) zugestimmt hat. Das Schweigen auf übersandte Lieferbedingungen des Lieferanten gilt nicht als Zustimmung.

1.2 Angebote des Lieferanten sind für Otto kostenlos. Dies gilt auch für Kostenvorschläge, Planungen und sonstige Unterlagen über angebotene Liefergegenstände, die Otto im Zusammenhang mit einem Angebot des Lieferanten oder unabhängig hiervon überlassen werden.

1.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von Otto eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Fachkunde auf Fehler und Widersprüche zu überprüfen und ggf. bestehende Bedenken unverzüglich gegenüber Otto schriftlich anzumelden und zu klären.

1.4 Der Lieferant hat auf Abweichungen seines Angebots von einer Anfrage von Otto im Angebot ausdrücklich hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Abweichungen von den von Otto mitgeteilten technischen Daten über das nachgefragte Produkt. Die Verwendung eines von der Anfrage abweichenden Leistungsbeschreibs befreit den Lieferant nicht von der vorstehenden Hinweispflicht. Die Hinweispflicht besteht auch bei bloßen Preisabfragen von Otto.

1.5 Bestellungen von Otto erfolgen ausschließlich über das Stammhaus Edertalstraße 22 in D-57319 Bad Berleburg.

1.6 Bestellungen von Otto bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form (§ 126a BGB). Änderungen eines bereits abgeschlossenen Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform oder der elektronischen Form (§ 126a BGB). Mündliche Absprachen sind für Otto nur aufgrund schriftlicher Bestätigung oder Bestätigung in elektronischer Form (§ 126a BGB) verbindlich.

1.7 Werden Otto Tatsachen bekannt, die die Leistungsfähigkeit des Lieferanten in Frage stellen ist Otto berechtigt, vor der weiteren Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere ihrer Zahlungsverpflichtungen die Bewirkung der vollen Leistung durch den Lieferanten oder eine entsprechende Sicherheitsleistung des Lieferanten zu verlangen.

Kommt der Lieferant einem solchen Verlangen von Otto innerhalb einer von Otto gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist Otto berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant zuvor schriftlich auf diese Folge hingewiesen worden war.

2. Lieferung

2.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich und genau einzuhalten. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am vereinbarten Bestimmungsort. Ist eine Lieferfrist oder ein Liefertermin oder ein Bestimmungsort nicht vereinbart worden sind die in der Bestellung von Otto angegebenen Lieferfristen bzw. Liefertermine und/oder der dort angegebene Bestimmungsort verbindlich, soweit der Lieferant dem nicht unverzüglich, spätestens binnen 3 Werktagen ab Zugang der Bestellung widersprochen hat.

2.2 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine oder Lieferfristen ist Otto berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung (§ 281 BGB) oder an dessen Stelle Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) zu verlangen, falls Otto zuvor (ausgenommen die Fälle entbehrlicher Fristsetzungen - § 323 Abs. 2 BGB) dem Lieferant eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat.

Der Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung oder ersatzweise der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen entfällt, wenn der Lieferant die Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Lieferfristen nicht zu vertreten hat.

2.3 Im Fall des Lieferverzugs ist Otto berechtigt einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% der vereinbarten Nettovergütung pro Woche Lieferverzug, jedoch nicht mehr als 3% aus derjenigen (Teil-)Lieferung zu verlangen, mit welcher sich der Lieferant in Verzug befindet. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Otto ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens und/oder weiterer gesetzlicher und vertraglicher Ansprüche bleibt Otto vorbehalten.

Alle Kosten und Schäden, die Otto durch verspätete Lieferungen entstehen, hat der Lieferant zu tragen, es sei denn, den Lieferant trifft an der Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Lieferfristen kein Verschulden.

Der Lieferant wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Vertragsverhältnis zwischen Otto und seinen Vertragspartnern zum Teil erhebliche Konventionalstrafen vereinbart sind, welche gegenüber dem Lieferanten im Falle dessen Verzugs als Schaden geltend gemacht werden können.

2.4 Der Lieferant hat Otto über Verzögerungen der Lieferungen unverzüglich nach Bekanntwerden unter Mitteilung der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu unterrichten.

Eine Änderung vereinbarter Liefertermine oder Lieferfristen ist weder mit der Mitteilung des Lieferanten noch durch ein Schweigen von Otto hierauf verbunden. Eine Bestätigung von Otto, eine Aufforderung zum mitgeteilten späteren Termin tatsächlich auch zu liefern, oder ähnliche Mitteilungen von Otto auf die Unterrichtung über eine Lieferverzögerung beinhalten keine Zustimmung zur Verzögerung sowie keinen Verzicht auf Ansprüche aus dem Verzug des Lieferanten und begründet auch nicht die Vereinbarung geänderter Liefertermine.

2.5 Teil-, Voraus- oder Mehrlieferungen sind mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung grundsätzlich unzulässig.

Im Falle zulässiger Teillieferungen hindert die Annahme von Teillieferungen vor Eintritt des Lieferverzugs mit den restlichen Teillieferungen den Rücktritt vom gesamten Vertrag nach Eintritt des Lieferverzugs mit den restlichen Teillieferungen und die Geltendmachung der weiteren, in den vorstehenden Ziffern 2.2 und 2.3 aufgeführten Ansprüche nicht.

3. Versand, Gefahrgut

3.1 Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, jede Sendung "frei vereinbartem Bestimmungsort" zu liefern. In Fällen, in welchen die Kosten der Lieferung durch Otto getragen werden, übernimmt der Lieferant die Verpflichtung, den frachtgünstigsten Weg zu wählen.

3.2 Jeder Sendung sind ausführliche prüffähige Lieferscheine in 2-facher Ausführung beizugeben. Auf Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen und auf Expressgutabschnitten sind die Auftragsnummern/ Bestellzeichen von Otto und der Anlieferungsart anzugeben.

3.3 Die Kosten der Verpackung einer Lieferung trägt der Lieferant.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Verpackung der Lieferung nach vorheriger Absprache mit Otto vom Anlieferungsart wieder abzuholen und entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen einer Verwertung zuzuführen. Holt der Lieferant die Verpackung trotz Vereinbarung eines Abholtermins nicht ab, ist der Besteller zur Verwertung der Verpackung auf Kosten des Lieferanten berechtigt. Die Kosten einer vom Lieferant geforderten Rücksendung von Verpackungsmaterial trägt der Lieferant.

3.4 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Lieferung durch Otto oder einen Beauftragten von Otto an dem Ort, an welchem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Bei Lieferungen mit Montageverpflichtung geht die Gefahr erst mit der Abnahme der Leistung durch Otto auf Otto über.

4. Anforderungen an die Liefergegenstände

4.1 Die Liefergegenstände sind nach Maßgabe der Bestellung von Otto unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, der einschlägigen EU-Normen und der einschlägigen DIN-Vorschriften auszuführen.

4.2 Die Beschaffenheitsanforderungen in der Bestellung von Otto, denen der Lieferant nicht widersprochen hat, die technischen Angaben des Lieferanten und die von ihm mitgeteilten sonstigen Leistungsdaten, die Maß- und Gewichtsangaben des Lieferanten und dessen Pläne und Zeichnungen über die Liefergegenstände begründen Beschaffenheitsangaben im Sinne der §§ 434 I(1), 633 I(1) BGB.

4.3 Hat der Lieferant Bedenken gegen eine von Otto gewünschte Art der Ausführung des Liefergegenstandes hat der Lieferant Otto unverzüglich schriftlich hierauf hinzuweisen. Dieselbe Verpflichtung trifft den Lieferanten in Bezug auf erkennbare Fehler, Widersprüchlichkeiten und/oder Lücken einer vom Lieferanten angenommenen Bestellung von Otto sowie einer vom Lieferanten bearbeiteten Anfrage von Otto.

4.4 Der Lieferant sichert zu, dass die Liefergegenstände den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden sicherheitstechnischen Regeln und Gesundheitsanforderungen zum Zeitpunkt der Lieferung entsprechen und die jeweils einschlägigen mandatierten und harmonisierten europäischen Normen sowie die einschlägigen nationalen Normen und Regelwerke beachtet sind.

4.5 Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen und zu erklären (Herstellerklärung), dass die Liefergegenstände die Anforderungen der relevanten europäischen und inländischen Normen und Richtlinien erfüllen. Die Risikoanalyse, die Maßnahmen zur Vermeidung der hiernach von den Liefergegenständen ausgehenden Gefahren sowie die Herstellererklärung hat der Lieferant in seine technische Dokumentation aufzunehmen.

Sind für einen Liefergegenstand harmonisierte europäische Regelungen einschlägig hat der Lieferant das Konformitätsbewertungsverfahren nach den europäischen Richtlinien durchzuführen und die Konformitätserklärung in seine technische Dokumentation aufzunehmen. Soweit hierin vorgesehen sind die Liefergegenstände zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen zu kennzeichnen.

Bei zusammengesetzten Liefergegenständen gelten die vorstehenden

Verpflichtungen sowohl in Bezug auf die einzelnen Komponenten als auch in Bezug auf den zusammengesetzten Liefergegenstand selbst. Soweit für einzelne Liefergegenstände/Komponenten bereits Risikoanalysen und/oder Herstellererklärungen und/oder CE-Kennzeichnungen deren Hersteller bestehen reicht deren Beifügung (Kopie).

4.6 Der Lieferant hat vorab der Auslieferung der Liefergegenstände an Otto, spätestens jedoch zusammen mit der Auslieferung zu jedem Liefergegenstand folgende Unterlagen 3-fach als Papierunterlagen und 1-fach digital auszuhändigen:

- die technische Dokumentation, insbesondere die technischen Unterlagen,
- die Konformitätserklärung/Herstellererklärung
- die Prüfzeugnisse/Bauartprüfzeugnisse
- die Betriebsanleitung
- die Montageanleitung

Der Lieferant hat die vorstehenden Unterlagen in der zu jedem Liefergegenstand zugehörigen Spezifikation und nach den Liefergegenständen sortiert beizufügen. Die Übersendung unsortierter, mehrere Liefergegenstände oder sonstige Produkte des Lieferanten betreffende Unterlagen oder der Verweis auf Downloadmöglichkeiten reichen zur Erfüllung dieser Verpflichtung des Lieferanten nicht aus.

5. Rechnungsstellung

5.1 Sämtliche Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung für jeden Auftrag getrennt unverzüglich nach der Lieferung/Leistung entweder in Papierform per Post oder elektronisch per E-Mail an lieferantenrechnung@ottoindustries.com beim Stammhaus in Bad Berleburg einzureichen.

Hinweise zum elektronischen Rechnungsversand per E-Mail:

- Anhänge ausschließlich im pdf-Format
- pro E-Mail nur eine pdf-Datei (eine Rechnung inklusive möglicher Anlagen)
- maximal 10 MB Datenvolumen
- kein zusätzlicher Postversand

5.2 Auf allen Rechnungen sind die Auftragsnummer/die Bestellzeichen von Otto, die Lieferscheinnummer, das Lieferdatum und der Lieferort anzugeben. Sämtlichen Rechnungen sind die zur Prüfung der geltend gemachten Forderung notwendigen Unterlagen, insbesondere prüffähige, von Otto quittierte Lieferscheine beizufügen. Ohne Beifügung solcher Lieferscheine kann eine Rechnung nicht geprüft und damit nicht bezahlt werden.

5.3 Auch bei Rechnungsbeträgen unter 100,00 EUR ist die Umsatzsteuer getrennt auszuweisen.

6. Preise, Zahlung, Sicherheiten

6.1 Die Preise verstehen sich frei vereinbartem Bestimmungsort, verzollt, einschließlich Verpackung, Transportkosten, Speditionskosten inkl. Rollgeld und eventueller Einlagerungskosten sowie einschließlich der Kosten der Abholung und Entsorgung der Verpackung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht enthalten, es sei denn, bei Vertragsabschluss ist ausdrücklich ein Brutto-Preis vereinbart worden.

6.2 Die vereinbarte Vergütung für die mangelfreie und vollständige Lieferung wird im Umfang von 95% 60 Werktagen nach Erhalt der Lieferung/Leistung und Eingang der prüfbaren Rechnung, bei zeitlicher Differenz beginnend mit dem zuletzt eintretenden Datum zur Zahlung fällig.

6.3 Otto ist berechtigt 5% der vereinbarten Vergütung über die Dauer der Gewährleistungsfrist als Gewährleistungssicherheit einzubehalten.

Der Lieferant ist berechtigt den Bareinbehalt durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers abzulösen. In der Bürgschaftserklärung muss auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie auf das Recht verzichtet werden, sich durch Hinterlegung des Geldbetrages von der Bürgschaftsverpflichtung befreien zu können. Die Bürgschaft darf nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt sein. Die Bürgschaft ist erst dann zurückzugeben, wenn Otto keine Gewährleistungsansprüche mehr zustehen oder solchen Ansprüchen dauernde Einreden des Lieferanten entgegenstehen.

6.4 Bei Zahlung innerhalb von 20 Werktagen nach Lieferung/Leistung und Eingang der prüfbaren Rechnung, bei zeitlicher Differenz beginnend mit dem zuletzt eintretendem Datum ist Otto zu einem Abzug von 3% Skonto vom Bruttorechnungsbetrag berechtigt.

6.5 Vorauszahlungen werden nur bei schriftlicher Vereinbarung und nach Bestellung einer Vorauszahlungssicherheit durch den Lieferanten, maximal bis zur Höhe der gestellten Sicherheit geleistet.

6.6 Otto ist berechtigt, gegen Zahlungsansprüche des Lieferanten mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die Otto aus eigenem oder aus abgetretenem Recht gegen den Lieferanten zustehen.

6.7 Die Abtretung der dem Lieferanten gegen Otto zustehenden Forderungen ist dem Lieferanten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Otto gestattet.

6.8 Lieferungen des Lieferanten erfolgen grundsätzlich ohne Eigentumsvorbehalt. Im Falle gesondert vereinbarten Eigentumsvorbehalts geht das Eigentum an einer Lieferung spätestens mit vollständiger Erfüllung der diese Lieferung betreffenden Forderung des Lieferanten auf Otto über.

7. Mängelansprüche

7.1 Die Annahme der Lieferungen durch Otto erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Otto ist berechtigt, die Liefergegenstände soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Entdeckte Mängel werden von Otto unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand verspäteter Mängelrüge bzw. auf dessen Geltendmachung.

7.2 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises die von Otto bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

7.3 Mängelansprüche und Schadensersatzansprüche von Otto richten sich nach den gesetzlichen Regelungen, soweit nachfolgend nicht anderes geregelt ist.

7.4 Otto ist berechtigt, nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder durch Neulieferung zu verlangen.

7.5 Der Lieferant hat alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere auch alle Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie sämtliche Aus- und Einbaukosten inklusiv der Kosten für aufgrund der Nachbesserung erforderliche Inbetriebnahmen, Messungen, Prüfungen und Begutachtungen zu tragen.

7.6 In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden ist Otto nach vorheriger Anzeige gegenüber dem Lieferant dann berechtigt, den Mangel im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen, wenn der Lieferant nicht unverzüglich nach Mangelanzeige mit der Beseitigung des Mangels beginnt.

7.7 Die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche von Otto beträgt fünf Jahre und einen Monat, beginnend mit dem Gefahrübergang. Dies gilt auch für maschinelle und elektrotechnische / elektronische Anlagen oder Teile hiervon, auch wenn dem Lieferant die Wartung für die Dauer der Gewährleistung nicht übertragen wird.

7.8 Nach Durchführung von Mangelbeseitigungsleistungen beginnt die Gewährleistungsfrist gem. Ziffer 7.7 für die zur Mangelbeseitigung erbrachten Leistungen mit deren Abnahme durch Otto erneut zu laufen.

7.9 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Otto insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Schadensersatzansprüchen freizustellen, als die Ursache solcher Produkthaftungsansprüche im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung für solche Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen von Otto gemäß § 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer seitens Otto durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Otto den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche von Otto bleiben unberührt.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Millionen € pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Schadensersatzansprüche von Otto bleiben hiervon unberührt, auch insoweit, als Otto ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch zusteht.

8. Schutzrechte, Pläne, Zeichnungen, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

8.1 Sämtliche dem Lieferant übergebenen Unterlagen, insbesondere Muster, Modelle und Zeichnungen sowie beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen und Werkzeuge bleiben Eigentum von Otto. Dem Lieferant ist nur eine bestimmungsmäßige Verwendung gestattet.

Die Verarbeitung von durch Otto beigestellten Stoffen sowie der Zusammenbau von beigestellten Teilen erfolgen für Otto, jedoch ohne Verpflichtung für Otto. An den durch die Verwendung von Stoffen und Teilen von Otto hergestellten Erzeugnissen wird Otto im Verhältnis des Werts seiner Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer. Das Miteigentum von Otto wird insoweit vom Lieferant für Otto verwahrt.

8.2 Alle durch Otto zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sowie alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rezepturen, Muster und sonstige Unterlagen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen von Otto zum Lieferant.

8.3 Der Lieferant steht Otto dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

Wird Otto von einem Dritten wegen solcher Rechtsverletzungen in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet Otto von diesen Ansprüchen freizustellen; die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Otto aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

9.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Otto und dem Lieferanten gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9.2 Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist im unternehmerischen Geschäftsverkehr für beide Parteien der Stammsitz von Otto in Bad Berleburg Erfüllungsort.

9.3 Soweit die Parteien Kaufleute sind und nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen ist Otto berechtigt, als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag vor ordentlichen Gerichten den Hauptsitz von Otto (zuständig: Amtsgericht Bad Berleburg bzw. Landgericht Siegen), den Sitz des Lieferanten oder den Erfüllungsort der vertraglichen Leistungen zu wählen.

Der Auftragnehmer hat vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens dem Auftraggeber die Möglichkeit zu geben, von dem oben genannten Wahlrecht Gebrauch zu machen. Der Auftraggeber wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung des Auftragnehmers sein Wahlrecht ausüben und dem Auftragnehmer den gewählten Gerichtsstand benennen. Die Entscheidung des Auftraggebers ist unwiderruflich. Im Fall eines Ablaufs der Frist ohne Ausübung des Wahlrechts durch den Auftraggeber ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das für den Hauptsitz von Otto zuständige Gericht.

9.4 Es erfolgt keine Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

9.5 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.